



Leitfaden für die Neuverpflichtung zur Datenlieferung an den Infrastrukturatlas (ISA)

Worum geht es beim ISA?

1. Was genau ist der ISA?

- Der ISA ist ein kartenbasiertes Informationstool für den Ausbau von Gigabitnetzen.
- Der ISA ist nicht öffentlich. Er wird nur berechtigten Nutzern im Rahmen der Einsichtnahmebedingungen (ENB) für einen begrenzten Zeitraum und auf Antrag zur Verfügung gestellt.
- Der ISA soll die Planung von Gigabit-Ausbauprojekten vereinfachen und beschleunigen. Die Mitnutzung bereits vorhandener Einrichtungen senkt zudem die Ausbaurkosten.
- Der ISA ist im Telekommunikationsgesetz (TKG) geregelt.

2. Wer muss zu einer Datenlieferung verpflichtet werden?

- Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können (s. Definition öffentliches Versorgungsnetz in § 3 Nr. 43 TKG).
- Eigentümer oder Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite geeignet sind (s. Definition sonstiger physischer Infrastrukturen in § 3 Nr. 54 TKG).

3. Welche Einrichtungen sind betroffen?

- Passive Netzinfrastrukturen (s. Definition in § 3 Nr. 45 TKG)
 - Glasfaserleitungen und Richtfunkstrecken
 - Sonstige physische Infrastrukturen, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite geeignet sind (s. Definition in § 3 Nr. 54 TKG).
-

4. Welche Daten müssen in welcher Form geliefert werden?

- Es werden **vektorierte und georeferenzierte** Daten zu den o. g. Infrastrukturen benötigt.
 - Es werden weitere Informationen über die Infrastrukturen sowie Ansprechpersonen erfasst (s. Übersicht in Tabelle 2 der Datenlieferungsbedingungen (DLB)).
 - Es können alle gängigen Geodatenformate geliefert werden (s. Zif. 3.2.2 DLB).
 - Bei Punktgeometrien können auch .xls- oder .csv-Dateien mit den entsprechenden Koordinatenpaaren verarbeitet werden.
 - Papier- oder PDF-Pläne können **nicht** verarbeitet werden, müssen also auch nicht übermittelt werden.
-

Was ist neu?

1. Warum werden für den ISA neue Verträge geschlossen bzw. neue Verpflichtungen erlassen?

- Am 01.12.2021 ist das neue TKG in Kraft getreten.
 - Es werden künftig weitere Einrichtungen und zusätzliche Informationen erfasst.
 - Die Einsichtnahme- und die Datenlieferungsbedingungen mussten neu gefasst werden.
 - Die bisherigen Verträge bzw. Verpflichtungen entsprechen nicht mehr den neuen gesetzlichen Anforderungen.
-

2. Müssen nun andere Daten und Informationen geliefert werden?

- In den meisten Fällen hat die Gesetzesänderung nur leichte Auswirkungen auf die Datenlieferung.
 - Es werden weitere Attribute erfasst. Hinzu kommen die tatsächliche Verfügbarkeit, Verlegetiefe bzw. Höhe und Stromanschluss.
 - Zukünftig werden auch sog. sonstige physische Infrastrukturen im ISA erfasst. Dazu gehören unter anderem Straßenmobiliar, Verkehrsschilder, Litfaßsäulen oder Bus- und Straßenbahnhaltestellen.
-

3. Wird auch eine neue Datenlieferung benötigt, wenn es seit der Letzten keine Veränderung gab?

- Ja, da künftig zusätzliche Informationen erfasst werden, die bislang nicht Teil der Datenlieferung waren und die Aktualisierung 2021 ausgesetzt wurde ist es nötig eine vollständige neue Datenlieferung abzugeben.

4. Was ist neu bei den Datenlieferungsbedingungen?

- Übertragungswege: Datenlieferungen werden nur noch über das Online Formular zur Datenlieferung entgegengenommen. Datenträger oder externe Downloadportale sowie Übermittlungen per E-Mail können wegen Sicherheitsvorgaben nicht mehr angenommen werden. (Zif. 2.2 DLB)
- Attribute: Die Übersicht der Sachattribute wurde insbesondere um die neuen Attribute ergänzt. (Tabelle 2 der DLB).
- Neue Infrastrukturarten: Sonstige physische Infrastrukturen, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite geeignet sind. Hierzu zählen u. a. Reklametafeln und Haltestellen (Tabelle 1 der DLB).

5. Welche Änderungen gibt es am ISA?

- Der maximale Darstellungsmaßstab wird von 1:10.000 auf bis zu 1:1.000 angepasst.
 - Die Daten werden im ISA nicht mehr vergrößert dargestellt.
 - Es wird nicht mehr zwischen ISA-Planung und ISA-Mitnutzung unterschieden, sondern ein einheitlicher ISA betrieben.
 - Eine Befreiung von Auskunftspflichten (§§ 136 und 153 TKG) setzt eine freiwillige Teilnahme am sog. ISA+ voraus (s. dazu Frage 6 „Was ist ISA+“).
-

6. Was ist ISA+?

- Eine Teilnahme am ISA+ ermöglicht es Ihnen, sich von bestimmten gesetzlichen Auskunftspflichten gegenüber Eigentümern und Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze zu befreien
 - Konkret handelt es sich um die Auskunftspflichten zu passiven Netzinfrastrukturen aus § 136 TKG und sonstigen physischen Infrastrukturen aus § 153 TKG.
 - Die Auskünfte erteilt die BNetzA über den ISA+
- Mit einer freiwilligen Teilnahme am ISA+ erlauben Sie, dass Ihre aufbereiteten Daten bestimmten berechtigten Nutzern auf Antrag weitergegeben werden dürfen.
- Der ISA+ ermöglicht den Einsichtnehmenden zusätzlich eine Einbindung der Geodaten in eigene Systeme, um konkrete Gigabit-Ausbauvorhaben besser vorbereiten zu können.
- Eine Weitergabe von Daten im Sinne des ISA+ erfolgt gemäß Zif. 3.7 der ENB.

7. Was hat sich an den ENB geändert?

- Die ENB wurden an die neuen Vorgaben des TKG angepasst. Dies hat sich beispielsweise auf folgende Regelungen ausgewirkt:
 - Da es den ISA-Mitnutzung nicht mehr geben wird, ist dieser Teil der ENB entfallen.
 - Die Antragstellung läuft nun über ein Portal unter isa.bundesnetzagentur.de.
 - Um Dokumentationsfristen bei Förderverfahren gerecht zu werden, kann die Verwendungsfrist entsprechend angepasst werden. Der Zeitraum der Einsichtnahme ist hiervon nicht betroffen.
- Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den ENB.

8. Wieso sollte ein Vertrag geschlossen werden?

- Das TKG enthält keine direkte Verpflichtung zur Teilnahme am ISA.
 - Eine Verpflichtungsgrundlage ist nötig, um die Rechte und Pflichten aller Beteiligten verbindlich zu regeln und einheitliche Standards einzuführen.
 - Der Vertrag spart Aufwand auf beiden Seiten. Er ersetzt einen inhaltlich gleichen Verwaltungsakt.
-

